

Name:

Werte Sicherheit Wohlstand

Kurzbezeichnung:

WSW

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Martin-Empl-Ring 10 B
81829 München
z. H. Herrn Bernhard Kühner**

Telefon:

(01 79) 8 05 78 60

Telefax:

-

E-Mail:

bernhardkuehner@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 30.06.2015)

Name:

Werte Sicherheit Wohlstand

Kurzbezeichnung:

WSW

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

1. Vorsitzender:

Alexander Roedl

2. Vorsitzender:

Friedrich Beis

Schatzmeister:

Bernhard Kühner

Landesverbände:

./.

Bundessatzung der Partei Werte Sicherheit Wohlstand, Abkürzung WSW.

Präambel der Partei Werte Sicherheit Wohlstand WSW

Werte, Sicherheit, Wohlstand sind für die Bevölkerung Deutschlands und Zentraleuropas grundlegende Lebensthemen. Besorgniserregend viele Europäer glauben, daß diese Werte von einer Europäischen Zentralverwaltung nicht erhalten werden können. Die Folge sind Unmut oder wie leider in jüngster Zeit sichtbar faktisch separatistische Bewegungen ganzer Bevölkerungsgruppen, die europaschädlich sein können. Unser Ziel ist es diese o.g. Lebensthemen mit dem Europagedanken positiv zu verknüpfen und den Willen der Menschen dahingehend zu beeinflussen, daß diese Lebensthemen durchaus in einem gemeinsamen Europa stattfinden können. Wir bejahen grundsätzlich die freiheitlich rechtliche Grundordnung Deutschlands.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen: Werte Sicherheit Wohlstand; die Kurzform lautet WSW.
- (2) Sitz der Vereinigung ist 81829 München Martin Empl Ring 10b.
- (3) Die Landesverbände führen den Parteinamen mit dem jeweiligen Landesnamen.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann jede natürliche Person, welche die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, Mitglied werden.
Ausnahmen: Personen die amtlich keine Amtsfähigkeit, nicht die Wählbarkeit oder das Wahlrecht besitzen.
Weiterhin sind Personen die Mitglieder einer Organisation sind, die von den deutschen Sicherheitsbehörden als extremistisch eingestuft wird, von der Parteimitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Die Partei besteht zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern.

§3 Förderer

Nichtmitglieder die die Partei unterstützen wollen können dies als Förderer, mit einem Betrag von der Hälfte der Beitragsordnung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des niedrigsten zuständigen Gebietsverbandes. Besteht dieser nicht entscheiden die nächst übergeordneten Verbände. Eine Ablehnung des

Aufnahmeantrags muß nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per elektronischem Formular gestellt werden.

(3) Im Mitgliedsantrag ist Auskunft über frühere parteiliche Mitgliedschaften und oder politischen

Seite 2/7

Gruppierungen zu geben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet gemäß dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes sich an der politischen und organisatorischen Arbeit ,unter Berücksichtigung der Parteiziele, zu beteiligen.

(2) Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied es ist.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

(5) Änderungen über Wohnsitzanschrift E-Mail oder Telefon, sind von den Mitgliedern selbstverantwortlich und zeitnah an den jeweiligen Gebietsverband zu übermitteln.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nach Austritt, Tod, Aberkennung oder Verlust des Wahlrechts ,Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern ,Ausschluss aus der Partei oder Unterlassung der Beitragszahlung des Mitgliedes. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht. Die Beendigung wird schriftlich oder elektronisch bestätigt.

(2) Unterlassung von Beitragszahlungen

Die Unterlassung der persönlichen Beitragszahlung über mehr als 6 Monate wird ,nach Abmahnung des Mitglieds innerhalb dieser Zeitspanne, und nochmaliger Abmahnung im Folgemonat ,als Austritt aus der Partei gewertet und die Bundesgeschäftsstelle stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

§7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verwarnungen sind vom Bundesverband auszusprechen

(2) Bei Verstoß eines Mitglieds gegen die Grundprinzipien der Partei oder deren Satzung kann ein Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen auch nebeneinander, beantragen, je nach Schwere des Verstoßes: Eine Verwarnung, eine Enthebung vom Parteiamt, eine Aberkennung von Fähigkeiten ein Parteiamt zu begleiten ,zeitbefristete Enthebungen von Parteiämtern, eine zeitbefristete Aussetzung der Mitgliederrechte sowie Parteiausschluss.

(3) Als schwerer Verstoß gilt die Rufschädigung und-oder Verunglimpfung der Partei oder der Vorstände.

(4) Der Verwarnung übergeordnete Ordnungsmaßnahmen können bei Dringlichkeit vom Parteivorstand sofort verfügt werden und unterliegen anschließend der Prüfung der zuständigen Schiedsgerichte.

(5) Steht ein Verstoß eines Mitglieds im Zusammenhang mit der Benutzung des Mitgliederforums der Partei im Internet, kann diesem neben den unter 2 genannten Sanktionen auch temporär der Forumzugang versagt werden.

§8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Folgende Ordnungsmaßnahmen sind bei schweren Verstößen von Gebietsverbänden und- oder deren Vorstand gegen die Ordnung und Grundsätze der Partei, anzuwenden:

a) Auflösung des Gebietsvorstandes

b) Amtsenthebung des Vorstandes

(2) Als schwere Verstöße eines Gebietsvorstandes oder Gebietsverbandes gegen die Ordnung und Grundsätze der Partei gelten insbesondere dann, wenn:

Seite 3/7

a) von übergeordneten Parteiorganen gefaßte Beschlüsse mißachtet oder zielorientierte Handlungen gemäß dieser Beschlüsse nicht erfolgen.

b) die Statuten der Bundessatzung und die der Satzungen übergeordneter Verbände mißachtet werden, oder ein Satzungsartikel gebeugt wird.

c) wenn die politische Zielsetzung der Partei durch Vorgehen und Handeln gefährdet ist.

3) Ordnungsmaßnahmen werden von den zuständigen Landesverbänden oder dem Bundesverband mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts ist möglich. Im folgenden Bundesparteitag oder Landesparteitag muß die Maßnahme mit einfacher Mehrheit bestätigt werden da jene sonst außer Kraft tritt.

§9 Ausschluss von Mitgliedern

1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

2) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe wird gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§10 Gliederung

(1) Vorerst wird die Partei als Bundesverband gegründet, Landesverbände werden durch Beschluß des Bundesvorstandes gegründet.

(2) Die Partei gliedert sich in Landesverbände und zwar je einem innerhalb der Landesgrenzen des jeweiligen Landes, Untergliederungen sind sachlagebedingt möglich.

(3) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Ortsverbände, deren Wirkungsgebiet der politischen Grenze des jeweiligen Bezirkes, der Stadt, des Kreises und Ortes entspricht; Landesverbände können nach ihren Satzungen weitere Untergliederungen vornehmen.

(4) Die Landesverbände haben eigene Satzungen soweit sie nicht der Bundessatzung widersprechen, verwalten ihre Finanzen selbst und sind für ihr Personal selbst verantwortlich.

(5) Die Satzung eines untergeordneten Verbandes darf der Satzung eines übergeordneten Verbandes nicht widersprechen.

(6) Landesparteitage sind dem Bundesvorstand rechtzeitig mitzuteilen und den Bundesvorstandsmitgliedern ist Rederecht einzuräumen.

(7) Ist ein Gebietsverband ohne Vorstand oder dieser handlungs- und-oder beschlussunfähig, so kann der nächsthöhere Gebietsvorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu einem Parteitag einladen, mit dem Ziel einen gegebenenfalls neuen, jedenfalls handlungs- und beschlussfähigen Vorstand zu wählen.

§11 Bundesverband und Landesverbände

(1) Wahlabreden und Koalitionsabmachungen mit anderen Parteien und oder Wählergruppen sind dem Bundesverband anzuzeigen und werden von diesem durch einfache Vorstandsmehrheit beschieden.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(3) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

§12 Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

Seite 4/7

1. der Bundesparteitag

2. der Bundesvorstand

(2) Organ ist im Sinne von Abs. 1. auch der Europaparteitag

§13 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter (Generalsekretär) und dem Schatzmeister. Der Bundesvorstand darf nicht von überwiegend Ausländern besetzt sein.

(2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen, und führt die Geschäfte nach Beschluß der Parteiorgane. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Bundesvorstände an der Abstimmung teilnehmen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ist möglich.

(3) Der Bundesvorstand kann für insbesondere Vollzugsaufgaben, Geschäftsführer ernennen.

(4) Der Bundesvorstand muß mindertens einmal jährlich den Bundesparteitag einberufen.

(5) Der Bundesvorstand fördert die Meinungsbildung und die innerparteiliche Informationsübertragung sowohl in Wort und Schrift, als auch informationselektronisch und mit Internetkommunikation.

(6) Der Bundesvorstand kann vom Bundesparteitag mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden.

(7) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr für zwei Jahre vom Bundesparteitag geheim, gleich und unmittelbar gewählt. Der Bundesvorstand

bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Abwesende können beim Bundesvorstand, mit verpflichtender Erklärung zur Wahlannahme, schriftlich zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes kandidieren.

§14 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist oberstes Organ der Partei und muß mindestens einmal pro Jahr vom Bundesvorstand ordentlich oder außerordentlich mit mindestens 30 Tagen Benachrichtigungszeit, als Delegierten oder als Mitgliederparteitag einberufen werden.

(2) Bei mehr als 5000 Mitgliedern kann ein Delegiertenparteitag einberufen werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) Je ein stimmberechtigter Delegierter wird vom jeweiligen Landesverband stellvertretend für je 50 Mitglieder entsandt, wobei mindestens 2 Mitglieder pro Landesverband entsandt werden müssen.

b) Die Bundesvorstandsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesparteitages und haben

bezüglich der satzungsgemäßen Zahl der Versammlungsmitglieder höchstens ein Fünftel Stimmrecht.

(3) In gleicher geheimer und unmittelbarer Wahl sind von den Mitgliedern der Landesverbände die Delegierten, die ebenfalls Mitglieder sein müssen, zu bestimmen und zwar für maximal ein Jahr.

(4) Die Liste der Delegierten muß mindestens 14 Tage vor einem ordentlichen Parteitag dem Bundesvorstand vorgelegt werden, bei außerordentlichen Parteitagen ist eine kürzere Frist anzunehmen.

(5) Ein Delegierter ist ausschließlich seinem Gewissen unterworfen und entscheidet ohne Weisung und ohne Auftrag.

(6) Der Bundesparteitag hat die Aufgabe über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, über die Tagesordnung, die Bundessatzung, die Parteiordnung, das Parteiprogramm, die Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Auflösung von Verbänden und die Bildung von Koalitionen, sowie die Schiedsgerichtsordnung zu beraten und zu beschließen. Ihm obliegt die Entscheidungskompetenz, und er ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt.

(7) Der Bundesparteitag ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei, falls in der Bundessatzung nichts anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit zählt.

(8) Soll eine Entscheidung über die Auflösung von Verbänden, dem Bundesvorstand selbst, oder die

Seite 5/7

Verschmelzung mit einer anderen Partei herbeigeführt werden, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Zudem muß zur Bestätigung eine Urabstimmung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Zur Auflösung von Landesverbänden genügt eine Urabstimmung derer Mitglieder.

(9) Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit und einem Änderungsantrag, der mindestens eine Woche vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingegangen ist und von mindestens drei Mitgliedern gemäß dem Schriftstück beantragt wird. Behördenanträge sind von dieser Regelung entbunden und können kurzfristiger eingereicht werden.

(10) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter in unmittelbarer geheimer und gleicher Wahl innerhalb von zwei Jahren für zwei Jahre.

- (11) In den Landessatzungen der Landerverbände müssen Bestimmungen enthalten sein welche die Zustimmung eines Bundesparteitag zu Beschlüssen über ihre Auflösung oder Verschmelzung zwingend erforderlich machen.
- (12) Der jeweilige Parteitag kann durch Mehrheitsbeschluss das Präferenzwahlverfahren mit nur einem Wahlgang zulassen wenn sich für zwei oder mehrere gleichartige Ämter, eine mehr als der Anzahl der Ämter entsprechende Menge von Kandidaten zur Wahl stellen.
- (13) Der Bundervorstand hat dem Bundesparteitag jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Mitglieder können vorw visualelektronisch den Tätigkeitsbericht einsehen.
- (14) Der Bundsvorstand versendet insbesondere via Internet an seine Mitglieder und Förderer vier Wochen vorher die geplante Tagessordnung und den Tagungsort zur Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages; für einen außerordentlichen Bundesparteitag wird eine Mitteilungsfrist von zwei Wochen anberaumt. Diese Frist gilt auch bei Unwägbarkeiten die die geplante Durchführung des ordentlichen Parteitages örtlich oder zeitlich verhindern.
- (15) Außerordentliche Parteitage werden sofort vom Bundsvorstand, durch Eigenbeschluss oder durch schriftlich eingereichte sachlich begründete Beschlüsse von mehr als fünf Landesverbänden, einberufen. Es ist zur Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Gebietsverbandsmitglieder notwendig.
- (16) Mitglieder und Delegierte können bis spätestens einer Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich Änderungen beim Bundsvorstand beantragen.
- (17) Der Regelzeitraum zwischen zwei Bundesparteitagen beträgt mindestens 6 Monate .
- (18) Die Eröffnung eines Bundesparteitages erfolgt durch ein Bundsvorstandsmitglied, welches lediglich die Wahl der Versammlungsleitung durchzuführen hat. Danach beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung und gegebenenfalls über Ergänzungsanträge durch Mehrheitszustimmung.
- (19) Der Bundsvorstand hat eine/n Protokollführer/in zu ernennen. Es wird ein Protokoll über den Bundesparteitag und seine Beschlüsse erstellt ,welches innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern und Förderern, informationselektronisch oder auf Anfrage schriftlich, einsehbar gemacht werden muß.
- (20) Der Bundesparteitag hat über eine Koalitionsvereinbarung und Regierungsbeteiligungen vorher in einem Bundesparteitag zu entscheiden.

§15 Urabstimmung

- (1) Alle Mitglieder der Vereinigung WSW sind stimmberechtigt und können über alle Fragen der Politik und des Programms urabstimmen.
- (2) Die Urabstimmung findet dann statt, wenn sie von wenigstens zehn Prozent aller Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag voll geleistet haben, oder mindestens zehn Prozent der Kreisverbände, oder von drei und mehr Landesverbänden, oder vom Bundesparteitag beantragt worden ist.
- (3) Der Inhalt der Urabstimmung wird durch den jeweiligen Antragsteller schriftlich im Antrag festgelegt.

Seite 6/7

- (4) Gemäß den Ausführungsregelungen der Urabstimmung, welche die Landesvorstände und der Bundsvorstand gemeinsamer erlassen, wird jene unter Verantwortung des Bundsvorstandes, und dessen diesbezüglichen Informationsweiterleitungs- und verteilungspflicht, durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

(6)Der Inhalt einer Urabstimmung kann erst nach zwei Jahren nochmal in einer Urabstimmung thematisiert werden.

(7)Stellt die Bundespartei einen Spitzenkandidaten kann über diesen eine Urwahl durchgeführt werden.

§16 Bewerberaufstellung für die Wahl von Volksvertretern

(1)Bewerber werden nach den Satzungen der Bundespartei und der Gebietsverbände,und nach den geltenden Wahlgesetzen aufgestellt.

(2)Derjenige Parteitag,der für die Aufstellung der Deligierten zuständig ist entscheidet über die Zulässigkeit des Präferenzwahlverfahrens.

(3)Ein Bewerber kann in Abwesenheit schriftlich mit Bestätigung der Wahlannahme kandidieren

§17 Salvatorische Klausel

(1)Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden,so wird dadurch der Satzung im übrigen nicht berührt.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle aller vorhergehenden Satzungen in Kraft und zwar am Tage der Unterzeichnung der Bundespartei Gründung.

Kassen und Beitragsordnung

§1 Zuständigkeit

(1)Dem Bundesschatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung.Er kann und soll die Buchführung der untergegliederten Verbände überprüfen und ist gegenüber deren Schatzmeistern weisungsbefugt.

(2)Die Landesverbände erhalten von ihren Untergliederungen jährlich bis zum 31.März des Folgejahres Rechenschaftsbericht über ihr Vermögen, Ein und Ausgaben gemäß §24 des Parteiengesetzes.

(3)Dem Bundesschatzmeister obliegt die Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts beim Präsidenten des deutschen Bundestages gemäß dem Parteiengesetz.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1)Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist 60Euro.

(2)Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden je nach Eintrittsmonat,bis zum Beginn des

Seite 7/7

folgenden Kalenderjahres monatsgenau ,danach jährlich,abgerechne.

(3)Höhere Beiträge unterliegen der freiwilligen und realitätsnahen Selbsteinschätzung des Mitglieds.

§3 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Landesverbände erhalten, verwalten und verteilen die Einnahmen und geben einen vom Bundesverband festzusetzenden Teil an diesen weiter.
- (2) Restbeträge stehen dem Bundesverband zu.

§4 Spendenannahme

(1) Bundes-, Landes- und untergliederte Verbände sind berechtigt Spenden, die der Zulässigkeit der Parteispendingesetze entsprechen, anzunehmen, Spendenbescheinigungen auszustellen und die Spenden im Sinne der Verbandssatzung und ungeteilt zu verwenden, falls keine übergeordnete Zweckbindung besteht. Unzulässige Spenden müssen, falls sie nicht mehr rückübertragbar sind unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

Ist die Spende ein Vermächtnis oder eine Erbschaft, ist diese unter Beachtung der Rechtsvorschriften und Überprüfung auf Vermögensschädlichkeit, anzunehmen.

§5 Staatliche Mittel, Teilfinanzierung

Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich für die Landesverbände und für den Bundesverband die Auszahlung der staatlichen Mittel.

§6 Finanzordnung

- (1) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen von Mitgliedern nach den Satzungsbestimmungen.
- (2) Spenden von Mitgliedern sind unter anderem, Sachspenden, Aufnahmegebühren, Spenden aus Verzicht von Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, Sonderleistungen von Mitgliedern, Sachspenden

Grundsatzprogramm -

Grundsatzprogramm der Werte Sicherheit Wohlstand Partei Kurzform WSW. -

1.Prolog: -

Die WSW verpflichtet sich uneingeschränkt der freiheitlich rechtlichen Grundordnung Deutschlands. Ihrem Selbstverständnis nach, betrachtet sie sich als parteiideologisch neutral und distanziert sich von jeder sogenannten politischen Farbgebung rot, braun, grün etc., vielmehr ist ihr Anspruch zweckorientiert zu handeln. -

2.Programm -

a) Die WSW wird nicht bloß Werte kultureller und traditioneller Art erhalten und fördern, sondern konkret Maßnahmen durchsetzen, daß kleine und mittlere Immobilien vor Enteignung geschützt sind. -
Keiner darf mehr sein Haus verlieren. -

b) Sicherheit bedeutet nicht nur sich angstfrei zu bewegen, sondern auch Verlass auf später. Wir werden konkret die Altersbezüge der Menschen dadurch festigen, daß ein nicht mehr ganz sicherer Generationenvertrag mit deutschen Überschussgewinnen finanziell untermauert und gegebenenfalls mit Bundesobligationen mehrfach abgesichert wird. -

Wir werden erwirken daß allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Privatkunden und Nichtjuristen, in wenigen Sätzen klar und unmissverständlich ggf. mit formatierten Vorgaben, rechtsverbindlich ausgefertigt sein müssen, um dem Menschen eine sichere Entscheidung zu ermöglichen. -

Was ein Mensch sich erarbeitet darf nicht durch Täuschung abgezogen werden. -

c) Wohlstand bedeutet für die WSW, daß der schaffende Mensch immer ein wenig mehr hat als er braucht, aber auch daß sich jeder die Sicherheit eines eigenen Hauses leisten kann. Sie wird dafür sorgen daß die Bauordnungen deutlich zugunsten kleiner und mittlerer Bauvorhaben, einschließlich Erschließungsvorgaben optimiert werden. Sinnlose Subventionen Schwerreicher sind umgehend abzuschaffen und umzuverteilen. -

Jedem sollte Hausbesitz möglich sein. -

3. Zusammenfassung: -

Die WSW sieht Ihren Namen schon als Programm. Mit den o.g. Maßnahmen soll der Wille zu einer modernen Bodenständigkeit gefestigt werden, und diese stabile Ausgangslage der jeweiligen Stadt, Kreis, Gemeinde, Region als einer von tausend Pfeilern, gefestigt, stolz und tolerant, Europa mittragen. -

Gezeichnet:

Friedrich Beis

Bernhard Kühner

Alexander Roedl

